

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 64 (1970)

Artikel: Zur älteren Geschichte des Klosters Münsterlingen
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ELISABETH MEYER-MARTHALER
ZUR ÄLTEREN GESCHICHTE
DES KLOSTERS MÜNSTERLINGEN

Im Privileg Kaiser Friedrich Barbarossas vom 27. November 1155 für Bischof Hermann von Konstanz werden unter den Besitzungen seiner Kirche die Abteien Petershausen, Kreuzlingen, Fischingen, Wagenhausen, das Kloster Münsterlingen, die Propsteien Bischofszell und St. Stephan in Konstanz sowie die dem Domkapitel zinspflichtigen Propsteien Boll und Sindelfingen und die vom Kaiser dem Bischofe übertragene Propstei Öhningen aufgeführt ¹.

Wenn auch jedes dieser Klöster besondere Gründungsumstände aufweist, so ist doch nicht zu übersehen, daß ein solcher Kranz abhängiger Stiftungen nur einer bewußten bischöflichen Klosterpolitik entspringen konnte.

Die älteste dieser bischöflichen Gründungen, Petershausen ², löst bezeichnenderweise die Epoche der zahlreichen kleinen und kleinsten klösterlichen Niederlassungen ab, die im 9. und 10. Jahrhundert von weltlichen Großen errichtet worden und zum Teil nach kurzer Zeit wieder eingegangen oder an die Reichsabteien übertragen worden sind ³. Peters-

Vorbemerkung: Münsterlingen, Bez. Kreuzlingen, Kt. Thurgau, ist Augustinerchorfrauenstift und wird 1549 in eine Benediktinerinnenabtei umgewandelt. Seine Lage wechselt ebenfalls von der Gemeinde Scherzingen (Altbau) zur Gemeinde Landschlacht (Neubau 1709–1716).

¹ Thurgauisches Urkundenbuch, hrsg. von F. SCHALTEGGER / E. LEISI, Frauenfeld 1924/1925 ff. (zit. TUB.) II, Nr. 42.

² Petershausen ist eine Stiftung von Bischof Gebhard II. von Konstanz; vgl. *Casus monasterii Petrishusensis*, lib. 1, cap. 10 ff. (*Monumenta Germaniae Historica*, SS. 20, S. 630 ff., ed. O. FEGER, *Schwäbische Chroniken der Stauferzeit* 3 (1956), S. 50 ff., dazu *Regesta episcoporum Constantiensium*, bearb. von P. LADEWIG / TH. MÜLLER, Innsbruck 1895 (zit. REC.) I, Nr. 388.

³ Zu diesem Problem vgl. E. MEYER-MARTHALER, *Zur Geschichte der Propstei Aadorf*, in *ZSKG* 63 (1969), S. 209 ff.

hausen ist während des Investiturstreites noch in den Kampf um die libertas einbezogen worden, während die andern Stiftungen in ihren Rechtsverhältnissen bereits den veränderten Möglichkeiten der Nachinvestiturzeit angepaßt sind. Unverkennbar hat Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert nach neuen kirchlichen und politischen Positionen gesucht, da ihm landesherrliche Rechte aus dem früheren Mittelalter fast ganz versagt geblieben sind. Die ersten Schritte dazu bestehen in der Einrichtung zahlreicher Klöster im 12. und 13. Jahrhundert, die nie eximiert worden sind und von denen die ältesten sogar noch deutlich durch die Stiftung gegebene eigenkirchliche Elemente aufweisen. Doch auch die späteren tragen den Charakter des bischöflichen Klosters, indem sie nie aus dem Diözesanverband ausgeschieden sind, und des mittelbaren Stiftes auch in politischer Beziehung. Die päpstlichen Schutzurkunden bedeuten für sie nicht mehr Unterstellung unter den apostolischen Stuhl, noch hat ein kaiserliches Privileg die Reichsunmittelbarkeit zur Folge.

Münsterlingen, das zu den älteren Stiftungen der zweiten Phase bischöflicher Klosterpolitik gehört, stellt eine an sich unbedeutende Gründung dar, die jedoch durch ihre lokalen Bedingungen ein gewisses Interesse beanspruchen darf ¹.

Die erste verbürgte Nachricht über das Bestehen einer klösterlichen Gemeinschaft von Frauen zu Münsterlingen ist durch das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 7. Januar 1125 für Bischof Ulrich von Konstanz (1111–1127) gegeben ². Darin wird diesem gestattet, einen Teil der bischöflichen Einkünfte als Ausstattungsgut an das neugegründete Hospitium St. Ulrich und Afra in Kreuzlingen zu übertragen. Die Narratio enthält fast wie beiläufig einen auf die Entstehung Münsterlingens bezüglichen Hinweis: *Beatus enim Cōnradus eiusdem Constantiensis ecclesie episcopus*

¹ Münsterlingen hat seinen ersten Geschichtsschreiber in P. Placidus Reimann, dem späteren Abt von Einsiedeln, der bis 1629 im Kloster als Beichtiger wirkte, gefunden. Von ihm stammen eine umfassende Excerptensammlung: *Archivii Munsterlingensis documenta 1235–1624 summariae et chronologice disposita*, Klosterarchiv Einsiedeln A.SR. 4), die *Cronica Monasterii Munsterlingensis* (ebd. A.SR. 5), eine kürzere Fassung in der Aktensammlung ebd. A.SR. 3 und die Geschichte des Gottshaus Münsterlingen, deren Reinschrift im Staatsarchiv Thurgau liegt (7'45'71). Zu nennen sind sodann CASPAR LANG, *Historisch-Theologischer Grundriß*, Einsiedeln 1692, I, S. 1075; E. F. von MÜLINEN, *Helvetia Sacra* II, Bern 1861, S. 83 ff., und vor allem K. KUHN, *Thurgovia Sacra* III. *Geschichte der thurgauischen Klöster*, Frauenfeld 1883, S. 254 ff. Weitere Literatur wird an Ort und Stelle unten angeführt.

² TUB. I, Nr. 19, dazu REC. I, Nr. 729.

idem hospitale construxerat, quod ex negligentia quorundam successorum, quos feruor caritatis non accenderat, ex magna parte destructum. Felicis memorię Gebhardus ibidem episcopus prudenti illius ecclesię consilio in alium transtulit locum, quem etiam homines terrę illius uulgari nomine Münsterlin uocant, ubi regulariter ordine sanctimoniales fideliter domino hodie famulantur. Aus diesem Passus ergibt sich also, daß Bischof Konrad von Konstanz (935–976) ein Hospitium erbaut hatte – es lag nach den Konradsviten in der Stadt Konstanz selbst¹ –, das jedoch unter seinen Nachfolgern größtenteils verfiel, um dann von Bischof Gebhard (1084–1110) an jenen Ort transferiert zu werden, den die Umwohner *Münsterlin* nennen, und wo heutzutage (*hodie*) Sanktimonialen Gott dienen². Der Bischof siedelt also ein altes in Verfall geratenes Spital aus dem eigentlichen Stadtbereiche hinaus, und zwar offensichtlich in der gleichen Rechtsform, als *hospitium*.

Die Einfügung dieses Berichtes in das kaiserliche Diplom von 1125 zeigt, daß die Entstehung Münsterlingens in Zusammenhang mit der Errichtung des St. Ulrich und Afra Klosters in Kreuzlingen gesehen werden muß³. Für beide bildet die Spitalstiftung des Bischofs Konrad den Ausgangspunkt. Über sie erzählen die beiden *Vitae Conradi episcopi* (*Vita prior* cap. 5⁴): ... *et domum in ipsa civitate aedificavit, in qua sacrato principum ecclesiae numero duodecim pauperes praeter alio omni hora supervenientes iugiter disposuit pascendos*; (*Vita altera* cap. 15⁵): *Pater erat pauperum, quibus etiam ex propriis sumptibus Constantiae instituit hospicium, ubi decrevit, ut cottidie duodecim alerentur, exceptis dumtaxat passim supervenientibus peregrinis, quibus affatim misericordia impenderentur.* Bischof Konrad hat demnach auf eigene Kosten in der Stadt

¹ Vgl. unten Anm. 4.

² Diese Übertragung kann nur auf die Regierungsjahre des Bischofs Gebhard III. genau datiert werden. Die Zuweisung zum Jahre 1089, wie sie TUB. I, Nr. 19 vornimmt, ist unbegründet. Auch eine Rückverlegung in die Zeit Gebhards II. (979–995) kommt dem Wortlaut des Diploms von 1125 nach nicht in Frage. Anders die Sage, wonach das Kloster Münsterlingen im 10. Jahrhundert gegründet worden wäre und z. T. auch neuere Literatur, vgl. S. 160.

³ Über Kreuzlingen vgl. zuletzt J. SIEGWART, *Die Chorherren- und Chorfrauen-gemeinschaften in der Deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160*, Freiburg/Schweiz 1962, S. 285 ff. Von den älteren Arbeiten sind besonders zu erwähnen F. X. STAIGER, *Beiträge zur Klostersgeschichte von Kreuzlingen und Münsterlingen*, in *Freiburger Diözesanarchiv* 9 (1875), J. A. PUPIKOFER, *Geschichte des Thurgaus I*², hrsg. von J. STRICKLER, Frauenfeld 1886, S. 324 f.

⁴ MG.SS. IV, S. 432. Diese und die folgenden Stellen sind in TUB. I, Nr. 19 wiedergegeben und in REC. I, Nr. 354 genannt.

⁵ MG.SS. IV, S. 439.

Konstanz ein Hospitium errichtet und diesem eine Almosenstiftung zugewiesen. Daß es jedoch später verfiel, bezeugt nicht nur das Diplom von 1125, sondern auch cap. 7 der *Conradi vita altera*. Danach hätten die am 26. November des Jahres 1123 beim Feste des heiligen Konrad, der auf Betreiben des Konstanzer Bischofs Ulrich am 28. März gleichen Jahres mit Dekret des Generalkonzils kanonisiert worden war¹, versammelten fürstlichen Gäste das verfallene Spital unter der Bedingung, daß es wieder in Stand gestellt würde, reichlich beschenkt: *Post haec principes exercituum dona hilariter sancto offerunt familiarum suarum atque praediorum, sub hac tamen conditione, ut hospitii, quod ipse sanctus quondam instituerat, sed iam collapsum fuerat, serviant instaurationi, et iuge solatium inveniant ibi pauperes et peregrini*. Bischof Ulrich veranlaßte hierauf zunächst einen Neubau (*Vita altera*): *Episcopus autem id ipsum quidem facere primo et ipse cupiens, domum aedificavit*, faßte dann aber auf besseren Rat hin alle jene Kleriker, die ein gemeinsames Leben zu führen wünschten, außerhalb der Mauern von Konstanz bei der Kirche St. Ulrich zusammen, wendete ihnen zum Unterhalt einen Teil der von den Fürsten gespendeten Güter und Einkünfte zu und ergänzte diese mit solchen der Bischofskirche ... *sed postea saniori usus consilio religiosos quosque clericos regulariter vivere cupientes, foris muros civitatis Constantiae apud ecclesiam S. Oðalrici congregavit, quibus etiam ex iam dictis aliisque ecclesiae suae possessionibus aliqua in subsidiis concessit*. Diese Berichte ergänzt das kaiserliche Diplom vom 7. Januar 1125, durch das dem Konstanzer Bischof gestattet wurde, aus Einkünften seiner Mensa das Hospital, das von Anwohnern *Crucelin* genannt wird, wiederherzustellen und zu unterstützen. Es weist auch darauf hin, daß dieses Hospitium durch Bischof Gebehard errichtet worden sei und fügt bei *volens itaque predictus episcopus (Ulrich) destructum iam restaurare locum in honore sanctorum Oðalrici confessoris et Afrę martyris, constructum vero a predecessore suo conservare, nos adiit ...* Den Schlüssel zum Verständnis dieses Passus gibt uns die Papstbulle vom 27. November 1125², durch welche auf Ersuchen Bischof Ulrichs von Konstanz dem Propste Heinrich und den Brüdern *in hospitali et ecclesia sancti Oðalrici confessoris et sanctę Afrę martiris* die *Vita canonica* nach der Augustinerregel und die üblichen rechtlichen Grundlagen für das gemeinsame Leben (so die freie Propstwahl durch die Brüder, der Vorbehalt der bischöflichen

¹ REC. I, Nr. 721.

² TUB. I, Nr. 20.

Rechte, die Dos) bestätigt wird. Die Empfängerzeile, die sich an Propst und Brüder von Hospital und Kirche wendet, zeigt, daß in Kreuzlingen zwei kirchliche Anstalten unter einem Vorsteher vereinigt worden sind, nämlich das Hospital *Crucelin*, das, wie das Stück vom 7. Januar 1125 besagt, von Bischof Gebehard gegründet worden war, und die Kirche St. Ulrich, deren Existenz ebenfalls bereits aus den Konradsviten bekannt ist, und bei der – ebenfalls nach der Vita Conradi ep. – schon vor 1123 eine *Cella* bestand, und zwar unter dem Propst und Vicedominus Heinrich¹. An diesem Orte sammelt Bischof Ulrich die Kleriker zum gemeinsamen Leben nach der Augustinerregel, stattet sie mit einem Teil seiner Einkünfte aus und erneuert zugleich das ältere Hospital von Kreuzlingen durch die Zuweisung eines Teiles der fürstlichen Vergabungen an das Spital in der Stadt Konstanz und der alten Almosenstiftung Bischof Konrads.

Halten wir diese Nachrichten und Ermittlungen zusammen, dann sehen wir, daß nach dem Wortlaut des Privilegs vom 7. Januar 1125 Bischof Gebehard zunächst das alte zerstörte Spital *infra muros* an den See nach Münsterlingen verlegte. Derselbe Bischof muß jedoch auch ein Spital zu Kreuzlingen errichtet haben, beide Stiftungen in der Rechtsform des *hospitium*, doch wissen wir weder über Institution noch Ausstattung Bestimmtes. Bei Münsterlingen ist zu vermuten, daß seine Dos diejenige des alten Hospitium innerhalb der Stadt Konstanz gewesen ist, das 1125 ausdrücklich als Vorläufer genannt wird. Es dürfte sich dabei um die im päpstlichen Privileg von 1254 für das Kloster Münsterlingen an erster Stelle genannten Besitzungen gehandelt haben². Das Spital zu Kreuzlingen, unmittelbar vor den Mauern der Stadt dagegen, dürfte nur eine ganz bescheidene Existenzgrundlage besessen haben, da es 1125 bereits wieder als destruiert bezeichnet wird und zur Restauration sehr umfanglicher Zuwendungen bedurfte. Was andererseits Münsterlingen anbetrifft, so dürfte es als Hospital nur ganz kurze Zeit bestanden haben. Denn 1125 sind dort Frauen in klösterlicher Gemeinschaft nachgewiesen,

¹ Zu Propst und Vicedominus Heinrich und zur *Cella* vgl. B. MEYER, Das Totenbuch von Wagenhausen, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 86 (1968), S. 114, 115 und die dort erwähnten Quellen. Zur Lage des Hospitals von *Crucelin* vgl. TUB. I, Nr. 19.

² TUB. III, Nr. 314. Es handelt sich um die Höfe und Grundstücke Gaishof, Schönenbaumgarten, Heimenhofen, Engelswilen, Bottighofen und Scherzingen, sodann vor allem um Zehntrechte in Wahlwies und Horn, wozu später noch zahlreiche Besitzungen und Zehnten aus Schenkungen, Jahrzeiten, Käufen und Aussteuern treten. Eine Übersicht darüber gibt K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 256 ff.

ohne daß von der Führung eines Spitalles die Rede wäre ¹. Die Aufgabe eines Hospitium scheint nur Kreuzlingen weitergeführt zu haben, und zwar seit Bischof Ulrich im Zusammenhange mit dem von ihm an Cella und Kirche St. Ulrich und Afra geschaffenen Kanonikate ².

Die Stiftung Bischof Ulrichs von Konstanz in Kreuzlingen konnte sich an zwei, beziehungsweise drei bestehende kirchliche Anstalten anschließen. Für Münsterlingen läßt sich ein solcher Ansatzpunkt nicht bestimmt erkennen. Zwar weist das Diplom des Jahres 1125 eine parallel zu *Crucelin* stehende Formel auf (*in alivm transtulit locvm, quem etiam homines terre illius vulgari nomine Münsterlin uocant*), doch ist diese Ortsbezeichnung verschieden deutbar. Daß es sich um einen Lokalnamen handelt, der sich im Volksmunde gebildet hat, ist sicher, doch läßt sich nicht feststellen, wann und aus welcher Veranlassung. Der Name müßte verhältnismäßig jung sein, wenn man ihn mit der Verlegung des Hospitium durch Bischof Gebehard in Zusammenhang bringen würde. Doch ist andererseits auch die Frage zu stellen, ob nicht ein älteres Gotteshaus dem kurzlebigen Spital, beziehungsweise dem Frauenkloster, vorausgegangen sein könnte. Eine bauliche Lokalisation ist heute unmöglich aus Mangel an Funden und Nachrichten. Für das Frauenstift selbst ist nur die Bautradition am alten Klosterplatze am See (Gemeinde Scherzingen) gesichert ³. Andererseits schließt die Konstanzer Bischofshöri die

¹ J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der Deutschsprachigen Schweiz, S. 272 nimmt mit der älteren Literatur (F. X. STAIGER, Beiträge, S. 268, 311; J. A. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus I, S. 329 ff., wozu teilweise die Chronistik tritt), an, daß Bischof Gebehard die Konstanzer Spitalfrage durch einfache Aussiedlung des männlichen Personals nach Kreuzlingen, der Frauen nach Münsterlingen gelöst hätte. Der Wortlaut des Privilegs vom 7. Jan. 1125 läßt zunächst aber nur den Schluß auf einen direkten Zusammenhang der Hospitien von Konstanz innerhalb der Mauer und Münsterlingen zu. Sicher ist auch, daß Münsterlingen als Chorfrauenstift kein Spital geführt hat; vgl. dazu K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 272.

² Dafür spricht vor allem die Übertragung der in der Stadt bestehenden Almosenstiftung Bischof Konrads für zwölf Arme an die neue Gründung und die Vermehrung um weitere Zuwendungen (TUB. II, Nr. 20, bestätigt durch den Papst am 14. Okt. 1144, 10. Okt. 1145 und 24. Juli 1146 (TUB. II, Nr. 24, 25, 26).

³ Die mündliche Überlieferung, wie sie REIMANN, Geschichte des Gottshaus Münsterlingen, mitteilt und von F. X. STAIGER, Beiträge, S. 311 und J. A. PUPIKOFER, Das Kloster Münsterlingen, in Thurgauisches Neujahrsblatt pro 1854, Frauenfeld 1853, aufgenommen wird, verlegt den ersten Bau « in den Rohren » gegen Konstanz hin, doch ist dieser Platz wohl identisch mit der Örtlichkeit des späteren Baues am See, vgl. dazu K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 255 und den dort zitierten Nachweis einer alten Kapelle. Für ihn ist Platzkontinuität anzunehmen bis zum Klosterneubau auf dem Gebiete der Gemeinde Landschlacht 1709 bis 1716.

Existenz irgendeines Gotteshauses gerade hier nicht aus. Was dafür sogar sprechen könnte, ist das Remigiuspatrozinium des Klosters¹, dessen unmittelbare Herkunft nicht bestimmt werden kann, das jedoch auf höheres Alter deutet und in der Reihe der Münsterlinger Patrone an vorderster Stelle steht, während Walburga wohl erst im Zusammenhange mit der Errichtung eines Frauenstiftes², Agnes noch später dazugetreten sein dürfte³. Bejaht man diese Möglichkeit, dann ist jedoch festzuhalten, daß nur ein kleines älteres Gotteshaus vom Range eines Oratoriums oder einer Kapelle in Frage kommen kann, denn sowohl Kreuzlingen wie Münsterlingen sind erst im Anschluß an die Klostergründung zu Pfarreien, ihre Kirchen zu Pfarrkirchen geworden und aus der großen Kilchhöri von Konstanz ausgeschieden⁴.

¹ Die Patrone des Klosters (Remigius ep., Walburga abb., Agnes virg.) sind urkundlich erstmals 1300 (J. A. PUPIKOFER, Regesten des Klosters Münsterlingen, in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 21 (1881), Nr. 48), dann am 8. Jan. 1313 (ebd., Nr. 64), und am 7. Mai 1381 (TUB. IV, Nr. 1110) erwähnt. MÜLINEN, Helvetia Sacra II, S. 83 nennt auf Grund von PUPIKOFER, Reg., Nr. 48 an Stelle von Agnes Augustinus ep., welcher Irrtum auf REIMANN, Archivii Munsterlingensis ... documenta, f. 7' zurückgeht. Hier erscheinen die Patrone in einer von den andern Quellen abweichenden Reihenfolge mit Walburga an der Spitze, Remigius und zuletzt Augustinus, während sonst Remigius an erster Stelle steht. Woher Patron und Reliquien übernommen worden sind, ist nicht zu ermitteln. Seine Tradition hat sich im Kloster erhalten, und für seine Bedeutung spricht zuletzt noch das Hochaltarbild (Taufe des fränkischen Königs Chlodwig durch den Bischof Remigius) in der neuen Klosterkirche; vgl. K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 283 ff., K. SCHÖNENBERGER / A. JOOS, Katholische Kirchen des Bistums Basel I (Abschnitt Thurgau), Olten 1937, S. 150.

² Walburga, Schwester der Missionare Willibald und Wunibald, aus England stammend, ist im 8. Jahrhundert als Äbtissin in Heidenheim nachgewiesen; ihre Kanonisation datiert zu 893. Reliquien sind nach Eichstätt transferiert und von dort weitherum verbreitet worden; vgl. Bibliotheca Sanctorum XII, S. 876 sowie Lexikon für Theologie und Kirche 10, S. 927 mit Lit. Eine Erinnerung an die Beziehung zu Eichstätt stellt die späte Verbrüderung Münsterlingens mit dem dortigen Stift dar; vgl. Urk. Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. II, Nr. 6 sowie Nekrologium von Münsterlingen f. 48' (Kollegium Sarnen, Archiv des Stiftes Muri-Gries, Mscr. Nr. 75). Das alte Kloster ließ die Sage im Kreuzgang darstellen (Hinweis bei Reimann).

³ Beim Agnespatrozinium sind wir vollends auf Vermutungen angewiesen. Seine Aufnahme ist für ein Frauenstift begreiflich. Kein Zusammenhang läßt sich mit Königin Agnes von Ungarn, deren Einflüsse im Klosterleben der östlichen Schweiz zwar nachweisbar sind, jedoch später liegen, herstellen. Die Konstanzer Chronistik dürfte hier mit Katharinenthal verwechseln; vgl. K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 256). Für Münsterlingen bestätigt er sich weder durch Nekrolog noch durch Jahrzeitstiftungen.

⁴ Der Boden, auf welchem das Kloster steht, liegt im Gebiet der Gemeinde Scherzingen und innerhalb der Konstanzer Bischofshöri, in der erst seit dem 12. Jahr-

Die mündlich überlieferte Sage von der englischen Königstochter, welche aus Seenot gerettet, in Erfüllung eines Gelübdes am Orte Münsterlingen ein Frauenkloster gestiftet hätte, verlegt allerdings die Anfänge in das 10. Jahrhundert zurück¹. Die früheste Nachricht über das Bestehen einer derartigen Gründungssage, die ganz außerhalb des urkundlich Feststellbaren liegt, bietet der Eintrag im Münsterlinger Nekrologium, f. 42' zum 17. November auf Rasur²: *Domine Engel. regina Angliae fundatrix huius monasterii*, mit dem späteren Zusatz, daß zu diesem Datum eine Jahrzeit für sie, sowie alle weiteren Stifter und Wohltäter des Klosters gelesen werde. Einen Hinweis erhalten wir auch durch die Bulle Alexanders VI. aus dem Jahre 1497, in der die dem Papste vorgetragene Erzählung als wahrscheinlich erklärt wird (*quod verisimiliter credatur monasterium ipsum per quendam reginam Angliae ab antiquissimo tempore cuius initii hominum memoria non existit fundatum et institutum fuisse et esse*)³. Den genaueren Inhalt der mündlich weiter ge-

hundert besondere Pfarrbezirke entstanden sind, wenn auch schon früher mit Gotteshäusern *foris murum* der Stadt Konstanz zu rechnen ist (so z. B. unter Bischof Konrad, vgl. MG.SS. IV, S. 432). In Münsterlingen erscheinen im Jahre 1200 Pleban *Rüdolfus* (TUB. IV., Abhg. Nr. 4), am 15. Juni 1279 Kaplan *Sinbertus* (TUB. III, Nr. 686), am 26. Aug. 1280 *Vol. capellano sororum prefatarum* (TUB. III, Nr. 704), der wohl identisch ist mit dem *plebanus* gleichen Namens, der am 4. Sept. 1308 (TUB. IV, Nr. 1105) genannt wird. Der Klosterkirche sind die Pfarreirechte für die nächstgelegenen Höfe (Scherzingen und Illighausen) zugewiesen, doch dürfte die Kollatur anfänglich beim Bischof gelegen haben, der die Weltgeistlichen einsetzt, wie sie seit 1200 bekannt sind. Die Parochie und ihr Gebiet wird mit Papstbulle von 1254 (TUB. III, Nr. 314) gesichert, und zwar so, daß gleich im Falle Kreuzlingens und nach stehendem Gebrauch, darin weder neue Kapellen noch Oratorien ohne bischöfliche Erlaubnis errichtet werden dürfen. Eine Aussonderung von Pfarreien aus Münsterlingen ist denn auch erst in der Reformationszeit mit der Entstehung reformierter Kirchgemeinden erfolgt. Dabei sind die Kollaturrechte beim Kloster verblieben. Zur Geschichte der Pfarrei vgl. K. KUHN, Thurgovia Sacra II, S. 96 ff., sowie III, S. 301 ff.

¹ Die neueste Literatur übernimmt diesen Zeitpunkt, vgl. O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes I, Konstanz 1956, S. 59, der die Bildung des Ortsnamens von Münsterlingen in das 10. Jahrhundert legt, ebenso die frühere Literatur referierend SCHÖNENBERGER/JOOS, Katholische Kirchen des Bistums Basel I, S. 150. Auch J. A. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus I², S. 329 versetzt die Aussiedlung des Hospitales aus Konstanz in die Zeit Gebhards II., also ebenfalls in das 10. Jahrhundert und läßt die Gründung des eigentlichen Frauenklosters samt Weihe an die hl. Walburga mit der Sage verbunden durch die Gemahlin des Kaisers Otto I., erfolgen.

² Nekrologium im Kollegium Sarnen (Archiv des Stiftes Muri. Gries, Mscr. Nr. 75).

³ J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 492, nach REIMANN, Archivii ... documenta, f. 67'; Or. Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. I, Nr. 4; Inhalt bei K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 262.

benen und wohl auch mehr und mehr ausgeschmückten Sage lernen wir erst aus P. Placidus Reimanns «Geschichte des gottshauses Münsterlingen» und desselben «Archivii Munsterlingensis ...» documenta f. 2' ¹ kennen. Reimann versucht sie zugleich und nicht ohne Kritik historisch einzuordnen. Danach hätte Königin Angela aus England auf dem Wege zu ihrem in Einsiedeln als Abt lebenden Bruder Gregor auf dem Bodensee zur Rettung aus Seenot die Stiftung eines Frauenklosters gelobt und nach glücklicher Landung in Münsterlingen ein solches errichtet. Der Name der Stifterin ist für die sagenhafte Überlieferung bezeichnend. Reimanns Versuch ², historisch belegte Personen damit zu verbinden (Abt Gregor von Einsiedeln, Königin Edgitha, Gemahlin König Ottos I.), stößt auf zeitliche Widersprüche, die ihm selbst nicht verborgen geblieben sind ³. Für die Entstehung der Erzählung selbst finden sich indes genügend historisch belegte Anknüpfungspunkte. Das meiste mag dazu die dem Frauenkloster zugeteilte Patronin, Walburga, im Volke weiterhin verehrte Wundertäterin, und der Besitz entsprechender Reliquien in Münsterlingen beigetragen haben. Zu erwähnen sind aber auch der Kaiserbesuch in Konstanz im Jahre 1121 ⁴ und nicht zuletzt die aus dem Diplom von 1125 bekannte Intervention der Kaiserin Mathilde, einer gebürtigen Engländerin ⁵.

Im Gegensatz zu Kreuzlingen, das für die ältere Zeit eine ansehnliche Reihe an päpstlichen und kaiserlichen Privilegien und Bischofsurkunden aufweist, und dessen Rechtslage damit hinreichend abgeklärt werden

¹ Vgl. S. 154 Anm. 4. Außerdem noch die abschriftlich erhaltene kürzere Geschichte Münsterlingens in Hs. A.SR. 3, Klosterarchiv Einsiedeln.

² Auf ihm beruhen direkt C. LANG, Historisch-Theologischer Grundriß I, S. 1075, und K. KUHN, Thurgovia Sacra II, S. 96 und III, S. 253.

³ Die Herkunft von Abt Gregor von Einsiedeln aus England ist durch die Annales S. Meginradi II gesichert (Jahrbuch zur Schweiz. Geschichte X, S. 337, 339) *Anno domini 960. Dietlandus Gregorium successorem abbatem constituit. Anno domini 949 Edgid Angliae reginae, Ottonis regis coniugis, frater germanus, Romam pergit ...* und besucht auf der Rückreise Einsiedeln. Die Annales Einsidlenses erwähnen Gregors Wahl ebenfalls (MG.SS. III, S. 142) *Gregorius abbas effectus est*. Da in Wirklichkeit Königin Edgitha bereits im Jahre 946 gestorben ist, ergeben sich zeitliche Widersprüche. Würde die Gründung auf Gebhard II. bezogen, dann wäre allerdings die Gleichzeitigkeit mit Abt Gregor hergestellt, doch schließt dies die eindeutige Formulierung der Urkunde vom 7. Jan. 1125 (TUB. I, Nr. 19) aus.

⁴ REC. I, Nr. 712.

⁵ TUB. I, Nr. 19, dazu REC. I, Nr. 729. – Reimann erwähnt auf Grund einer nicht identifizierbaren Konstanzer Nachricht, daß Münsterlingen ein kleines Kloster bei dem Dorfe Langenenslingen (Herrschaft Zollern) übergeben und einverleibt worden sei. Eine Beziehung zur Gründung liegt jedoch hier nicht vor, sondern eher eine für den dortigen Zehntenbesitz gesuchte Erklärung.

kann¹, besitzt Münsterlingen nur eine verschwindend kleine Zahl für das späte Mittelalter und bloß eine einzige Papsturkunde.

Der kurze Passus des Diploms vom 7. Januar 1125 erlaubt den Schluß, daß damals bereits ein organisierter Frauenkonvent besteht, dessen Einrichtung in Nachfolge des von seinem Vorgänger dorthin verlegten Hospitals dem Bischof Ulrich von Konstanz zu verdanken ist. Die wenigen Belege aus dem 12. und 13. Jahrhundert zeigen Münsterlingen als reguliertes Frauenkloster. Am 11. Juni 1150² trifft Bischof Hermann von Konstanz eine Verordnung über den Bezug der Steuern im Dorfe Scherzingen durch den Stadtvogt von Konstanz, die dieser *in atrio claustris* entgegennimmt, einer klösterlichen Siedlung also, nicht eines *hospitium*. Die Einführung der Augustinerregel dürfte wie im Falle Kreuzlingens auf Bischof Ulrich zurückgehen. Bestätigt wird sie durch päpstliches Privileg 1254³. 1235 wird erstmals eine Meisterin erwähnt⁴.

Als bischöfliche Stiftung steht das Kloster Münsterlingen geistlich wie weltlich in Abhängigkeit vom Bischof von Konstanz. Es wird in den Besitzeslisten der kaiserlichen Diplome von 1155 und 1357⁵ aufgeführt. Seine Mittelbarkeit ergibt sich auch aus den Angaben im Liber marcarum von 1360–1370 und des Liber decimationis von 1275⁶, aber seine Stellung ist nicht mehr diejenige der Eigenklöster vor dem Investiturstreit. Anfänglich drückt sich das Stifterrecht in der Vogtei, in der Besetzung des Meisterinnenamtes aus, während später das Ausstattungsgut vom Kloster selbst verwaltet wird und die freie regelgemäße Wahl der Meisterin durch den Konvent und die freie Wahl lokaler Vögte selbstverständlich ist. Allerdings ist andererseits weder von einer Exemption aus dem Diözesanverband noch der Landeshoheit die Rede.

Bei Münsterlingen bildet die Vogteifrage ein besonderes Problem. Nur zwei Urkunden handeln von der Klostervogtei, doch läßt sich das Bild durch einen Vergleich mit der Entwicklung von Kreuzlingen etwas verdeutlichen. Am 22. Januar 1288⁷ verkauft Ulrich von Altenklingen mit

¹ Vgl. TUB. II, Nr. 20, 24, 25, 26 ff.

² TUB. II, Nr. 30.

³ TUB. III, Nr. 314.

⁴ TUB. II, Nr. 135.

⁵ TUB. II, Nr. 42; TUB. V, Nr. 2337, dessen Liste mit derjenigen von 1155 identisch ist.

⁶ TUB. VI, Nr. 2547; TUB. IV, Nachtrag Nr. 30.

⁷ TUB. III, Nr. 784. Um das Geld für den Loskauf aufzubringen, verkauft am 23. April 1288 die Münsterlinger Meisterin Zinse an das Kloster Kreuzlingen, vgl. TUB. III, Nr. 788.

seinen Söhnen Ulrich und Walter dem Kloster Münsterlingen die ihm übertragene Vogtei. Am 25. Januar 1291 wird diese Handänderung als *liberacio et exemptio a iure advocatie* von König Rudolf von Habsburg bestätigt¹. Dabei handelt es sich um Rechte, die die Herren von Altenklingen *proprietatis titulo* von ihren Vorfahren besitzen, deren Vogtei der Konvent von Münsterlingen angenommen hat (*sanctimoniales de comuni consensu sui capituli antiquitus assumpersunt*). Die Formel lautet bezeichnenderweise nicht *eligere*. Das läßt darauf schließen, daß die Vogtei für das Kloster von dritter Hand bestellt wurde, die Frauen sie zu akzeptieren hatten, daß also von einer freien Vogtwahl nicht gesprochen werden kann. Auch die Form der Ablösung, ein Kauf, und die Mitwirkung von Bischof, Domkapitel und Bürgerschaft von Konstanz bei dieser Rechtshandlung, bedeutet, daß die Einsetzung eines besonderen Klostervogtes vom Bischof ausgegangen und die Beendigung des Vogteiverhältnisses jedenfalls mit seiner Zustimmung erfolgt ist. Andererseits liegt aber auch eine Bestätigung durch den König vor. Der ganze Vorgang muß somit eng mit dem Schicksal der Reichs- und Stadtvogtei von Konstanz verknüpft sein. In diese Zusammenhänge bringt nochmals die Gegenüberstellung der Verhältnisse in Kreuzlingen ein wenig Licht.

Münsterlingen liegt wie Kreuzlingen im konstanzer Reichsvogteigebiet, das sich mit dem Pfarreibezirk der sogenannten Bischofshöri deckt, die sich 1155 auf Münsterlinger Seite genau begrenzen läßt ... *termini autem pagelli, qui dicitur biskoffeshori aliorumque circumquaqua commorantium populorum hii sunt: ... inde ad Annentobel, inde in Grauwenstein, inde in lacum inter Nuheim et Monasteriolum*². Die Grenze verläuft somit östlich von Scherzingen und schließt den westlichen Teil der Gemeinde Landschlacht ein. Dieser *pagellus* ist bischöflich konstanzer Immunitätsgebiet, die Stadt Konstanz inbegriffen, und zugleich vom gräflichen Gerichte eximierte Reichsvogtei³. Daß diese dem Bischofe von Konstanz verliehen und im 12. Jahrhundert in zweiter Hand den Grafen von Heiligenberg als Untervögte zu Lehen gegeben worden ist, zeigen zwei am Rande auch das Kloster Münsterlingen berührende Urkunden der Jahre 1150 und 1192⁴. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts muß

¹ TUB. III, Nr. 824.

² TUB. II, Nr. 42. Ebd. die Identifikation der Örtlichkeiten.

³ Vgl. P. BLUMER, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters, iur. Diss. Leipzig 1908, S. 111 ff., und (ohne Verf.) Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 8 (1866), S. 1 ff.

⁴ TUB. II, 30, 64.

jedoch die später Vogtei Eggen genannte, südlich gelegene Region, in welcher sowohl Münsterlingen wie Kreuzlingen liegen, vom eigentlichen Stadtgebiet abgetrennt worden und an das Chorherrenstift Beromünster gelangt sein. Von letzterem wird sie am 17. November 1250 durch den Bischof von Konstanz gegen Überlassung der Quart in Hochdorf, Pfeffikon und Sarnen sowie einigen Grundbesitz eingetauscht¹, aber schon vor 1286 von König Rudolf als Reichsgut eingezogen, an Albrecht von Kastell und vor 1286 an die Ritter Albrecht und Ulrich von Klingenberg verpfändet². Seit 1336 sind die Klingenberg, teilweise zusammen mit den Herren von Landenberg, Pfandinhaber, zuletzt die Stadt Konstanz (1447 zum Teil, 1471 vollständig)³.

Die Lage der bischöflichen Klöster Münsterlingen und Kreuzlingen innerhalb dieses Immunitäts- und Vogteigebietes wirft unmittelbar die Frage nach ihrer eigenen Immunität und Vogtei auf. Daß nur zwei Stücke von der Münsterlinger Vogtei sprechen, ist darauf zurückzuführen, daß das Kloster der Immunität des Bischofs und damit der Vogtei von Stadt und Bischof von Konstanz angehört. Einen eigenen Vogt erhält es in dem Augenblick, als die Vogtei des Gebietes Eggen an Beromünster übergeht; diese besondere Klostersvogtei wird jedoch mit dem Tausch Eggens an den Bischof unwichtig und durch die Rücknahme an das Reich hinfällig. Der Vorgang läßt sich am reicher belegten Beispiel des Stiftes Kreuzlingen besser verfolgen. Die Voraussetzungen, nämlich die Zugehörigkeit zur bischöflichen Immunität, sind die gleichen, und schon 1151 läßt sich dort nachweisen, daß der Bischof selbst die Vögte für Kreuzlinger Besitzungen setzt⁴. Noch das älteste der kaiserlichen Diplome von 1154⁵ stellt nur eine allgemeine Schutz- und Besitzbestätigungsurkunde dar, doch im zweiten des Jahres 1158⁶ tritt ein Vogtwahlpassus hinzu, in welchem dem Kloster freie Wahl des Vogtes

¹ REC. II, Nr. 248.

² TUB. III, Nachtrag, Nr. 19.

³ Vgl. Stadtarchiv Konstanz, Kopialbuch der Vogtei Eggen, mit folgenden Einträgen aus dem Mittelalter: 1336 verpfändet Kaiser Ludwig die Vogtei Eggen an Albrecht von Klingenberg, 1360 wird sie durch Kaiser Karl IV. Susanne und Ursula von Klingenberg bestätigt, 1431 schlägt Kaiser Sigismund die Pfandsumme auf, 1449 erlaubt Kaiser Friedrich III. die Pfandsumme an die Stadt Konstanz zu geben, 1452 verkaufen die Klingenger ihren Anteil an Burkart Rülassing in Konstanz, der seine Rechte 1471 an die Stadt abtritt. Zum Anteil der Herren von Landenberg vgl. J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 243.

⁴ TUB. II, Nr. 31.

⁵ TUB. II, Nr. 37.

⁶ TUB. II, Nr. 43.

oder der Vögte zugestanden wird, die aber bezeichnenderweise bloß für die Gebiete jenseits von Rhein und Bodensee gilt¹, nicht für den Klosterplatz selbst (*locum ipsum*) und die Besitzungen innerhalb der Bischofshöri, d. h. dem bischöflichen Immunitäts- und Vogteibezirk von Konstanz. In diesem Gebiet hat Kreuzlingen weder eigene Immunität, noch Vogtei und entsprechende Hoheitsrechte. Für Münsterlingen hat man sich die Lage gleicherweise vorzustellen. Eine besondere Bevogtung ist nur ein einziges Mal nach der erwähnten Abtrennung der Vogtei Eggen von Konstanz nachzuweisen. Wie bei Kreuzlingen zeigt sich indes auch hier, daß es für seine Güter und Leute außerhalb der bischöflichen Immunität die Vögte selbst wählt. Im späteren Mittelalter gelingt ihm sogar der Erwerb selbständiger Vogteirechte und damit die Grundlage zu eigentlichen niederen Gerichtsherrlichkeiten. Es sei in diesem Zusammenhange an Keßwil und Uttwil und vor allem an die Vogtei von Wackershofen erinnert, für die das Verhältnis von Kloster und Vogt durch einige Urkunden genau umschrieben ist².

Die Bildung einer engeren Immunität für Münsterlingen ist erst in der Zeit der Altenklingener Vogtei erkennbar, dürfte jedoch, wie das Beispiel von Kreuzlingen zeigt, von Anfang an bestehen. Wie hier umfaßt sie den Klosterplatz, den Bereich *infra septa muri*, die *clausura locorum seu grangiarum*, wie das päpstliche Privileg von 1254 formuliert. Diese räumliche Abgrenzung wird durch die Öffnung der Vogtei Eggen aus dem 15. Jahrhundert und spätere Quellen bestätigt³. Die Immunität

¹ Kreuzlingen bestimmt dafür die Herzöge von Schwaben und Untervögte; vgl. TUB. II, Nr. 56, 63, 71, 113, 114, 129, 130.

² Zu den Vogteirechten in Keßwil und Uttwil vgl. TUB. II, Nr. 226 (24. Sept. 1248), TUB. V, Nr. 2338 (5. Jan. 1357), TUB. VIII, Nr. 4290 (24. Juli 1392), J. A. PUPIKOFER Reg., Nr. 248 (12. April 1413, Or. im Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. XXIV, Nr. 8), dazu die Öffnung der Vogteirechte vom 14. Jan. 1425 (J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 281, Or. im Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. LXXXVI, Nr. 21, dazu K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 273 ff.). Der Erwerb der Gerichtsherrlichkeit über die Vogtei hat später zum Einsitz Münsterlingens in den thurgauischen Gerichtsherrenstand geführt, vgl. J. A. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus²II, S. 391. Bei Wackershofen, das außerhalb des Thurgaus liegt, und von dem schon frühe Nachrichten vorhanden sind (J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 24, 42) wird das Vogtrecht 1351 urkundlich festgestellt. Der Vogt hat namens des Stiftes Münsterlingen Land und Leute zu schirmen und bezieht hiefür ein sog. Vogtrecht, eine Steuer und hat überdies Anspruch auf Hand- und Spanndienste der Vogtleute. Fordert er jedoch höhere als die in der Urkunde bezeichneten Leistungen, dann kann ihn das Kloster entlassen (1385), vgl. TUB. V, Nr. 2082; TUB. VII, Nr. 3838.

³ Stadtarchiv Konstanz, Couvert 427. Öffnung der Reichsvogtei uff den Eggen, gedr. J. GRIMM, Weisthümer 6 (Göttingen 1869, S. 335; Thurgauische Beiträge 6):

selbst hat die Exemption aus der Vogtei Eggen zur Folge, und zwar in bezug auf das niedere Gericht, so daß, wie das Münsterlinger Recht aus dem 13. Jahrhundert ¹ feststellt, Blutrune und Diebstahl vor den Vogt kommen, Unzucht und andere Fälle zwischen den Gotteshausleuten jedoch vor die Meisterin. Überdies dürfen die (unfreien) Leute des Klosters in Sachen um Leib und Gut vom Vogt nicht vor das Gericht der Freien getrieben werden (*blütrunse alde dúpstal, das sol ain vogt rihten, dú andrú gerihte sind des gotshus. – noh ensol ain vogt únsers gotshus lúte niene ze gerihte triben fúr frige lúte, da sú úber ir lip alde úber ir gút dehain urteil sprechen sulen*).

Nicht über die Klostermauern und den angrenzenden Gaishof hinaus reicht selbstverständlich und ausdrücklich auch die Vogtei der Herren von Altenklingen (*advocaciam infra septa muri eiusdem monasterii cum silvis, pratis, agris, pascuis et vineis et cum loco, qui dicitur der Gaizhof vulgariter, que predictae curie prefati monasterii attinent et ex ipsa eciam excoluntur*) ². Es entspricht dies der *clausura locorum seu grangiarum* der Papstbulle des Jahres 1254, wo die Grangien ebenfalls eigenbewirtschaftete Höfe bezeichnen. Trotz des geringen räumlichen Umfanges dürften die Altenklingen ihre Funktion – Schutz und Schirm des Klosters – und die damit verbundenen Einkünfte für sich nicht unterschätzt haben. Dafür spricht die Errichtung einer Burg bei Schönenbaumgarten (Gemeinde Illighausen), dem nächst Münsterlingen gelegenen Vogtshofe. Aus geographischen Gründen, der Nähe ihrer eigenen Herrschaft wegen,

Die genant vogtye faucht an by dem großen Stain by dem gotzhus zú Crützingen gelegen, vnd gant von dem selben stain bis zú dem gotzhus gen Münsterlingen an die muren. Daselbs mag das rich sitzen oder die, die vogtye in pfands wyse jnnhand, lassen sitzen unnd von der selben closter mur herusrichten in die vogtye vnd nit hinjn in die closter muren, doch sollen die muren nit witter begriffen werden, dann als sy von alter her angefangen und mit den tächen beschlossn sind, vnd gant von des gotzhus Münsterlingen muren fúr die Guldinen húb hinoff. Mauer und Dachtrauf begrenzen somit den Immunitätsbezirk des Klosters, der nicht verschoben werden darf. Vgl. dazu BLUMER, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau, S. 112. Diese Exemption besteht bis zur Auflösung der Gerichtsherrschaften. Und es charakterisiert das Verhältnis, daß sie anlässlich des Neubaus im Gebiet der Gemeinde Landschlacht 1716 vertraglich neu geregelt werden muß, vgl. F. X. STAIGER, Beiträge, S. 323, 324.

¹ TUB. III, Nr. 785, Or. im Staatsarchiv Thurgau (Münsterlingen L. II, Nr. 12). Die zeitliche Einordnung dieses Hofrechtes ist unsicher. Der Inhalt deutet auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hin. Es gehört jedenfalls in die Zeit der Trennung der Vogtei Eggen von der Vogtei der Stadt Konstanz und könnte auch zu Beginn der Vogtei der Herren von Altenklingen über Münsterlingen liegen. TUB. III, Nr. 785 stellt es zum Loskauf vom 22. Jan. 1288 (TUB. III, Nr. 784).

² TUB. III, Nr. 784.

mußten ihnen jedoch auch die drei weiteren Vogtshöfe von Schönenbaumgarten und die Kelnhöfe von Engelswilen (am Ottenberg) und Heimenhofen (Gemeinde Birwinken) willkommen sein (*item advocaciam super tres curtes, videlicet ad Pulcrum Pomerium et in Haimenhoven et in Engelhartswiler, quarum due sequentes vulgariter kelnhöve nuncupantur, adiunctis nichilominus personis predictas possessiones excolentibus, quarum nomina sunt hec:*) Über die für Schutz und Schirm zu entrichtende Vogtsteuer vernehmen wir für die Zeitspanne der Altenklinger Vogtei nichts, doch dürfte die Kaufsumme, die das Kloster aufzubringen hat, als ihre Ablösung zu betrachten sein ¹.

Vor, und bestimmt nach der Altenklingenschen Vogteizeit hat sich das Kloster Münsterlingen durch eigene Amtleute vertreten lassen. Der Münsterlinger Ammann im besonderen sitzt außerdem dem Hof- und Lehensgericht vor, dessen Existenz aus dem Münsterlinger Recht des 13. Jahrhunderts bekannt ist, und auf das hier wenigstens hingewiesen werden soll. Das Hofgericht urteilt über die unfreien und fallpflichtigen Gotteshausleute de statu sowie in den, in Abgrenzung gegen das Vogteigericht Eggen erwähnten Fällen, über die freien Lehensträger jedoch nur um Lehen ².

In geistlicher Hinsicht zeigt Münsterlingen die Stellung eines Klosters der Nachinvestiturzeit; daß es aber noch vor der Gründung und Ausbreitung neuer Orden entstanden ist, ist dafür nicht ohne Belang. Zunächst ist es als bischöfliches Kloster im Diözesanverband geblieben. Der päpstliche Schutz des Privilegs von 1254 ³ bedeutet keineswegs mehr eine Exemption. Nach wie vor spendet der Bischof Crisma und Öl, nimmt die Konsekration der Meisterin vor, bestätigt die vom Konvent vorgenommenen Meisterinnenwahlen und Klosterverordnungen, die her-

¹ Für die Bedeutung der Münsterlinger Vogtei für die Herren von Altenklingen mag am Rande auch das Stück TUB. II, Nr. 222 sprechen. Am 9. Juli 1248 wird zwischen Walter von Altenklingen und dem Stifte Bischofszell um des ersteren Vogteirechte entschieden, und zwar wohl kaum unbegründet *campo in Münsterlingen*.

² TUB. III, Nr. 784. In Münsterlingen selbst, und zwar im Refektorium, «Refental» genannt, wird das Hof- und Lehensgericht gehalten, das ebenfalls bis zur Aufhebung der Gerichtsherrschaften besteht. Belege aus dem Mittelalter finden sich bei PUPIKOFER, Reg., 353 zum 22. Mai 1452, Nr. 366 zum 8. Mai 1455, Nr. 482 zum 6. Deze. 1469, Nr. 425 zum 22. Nov. 1470; außerdem im Münsterlinger Kopialbuch III (Klosterarchiv Einsiedeln A.SR. 9) f. 66 zum 22. Nov. 1492, ebd. II (A.SR. 8), f. 63 zum 13. Dez. 1497; REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, f. 77 zum 22. Jan. 1510, ebd. f. 79 zum 24. Mai 1512.

³ TUB. III, Nr. 314, dazu die Vidimation vom 29. Sept. 1282 (TUB. III, Nr. 733).

zoglichen und kaiserlichen Diplome (so diejenigen von 1309, 1415, 1442) ¹, erteilt Statuten ² und bestellt für die Klosterpfarre im 12./13. Jahrhundert und wieder gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Weltgeistlichen.

Kirchenrechtlich ist Münsterlingen als Stift von Regularkanonissen *ordinis sancti Augustini* zu betrachten, und weist auch die dafür gemäße Verfassung auf. Es dürfte dies schon auf Grund der Formel des *regulariter deo servire* für 1125 zutreffen, also dem Gründungsstatut entsprechen. Für 1235 ³ ist erstmals eine Meisterin nachgewiesen und 1254 bestätigt Papst Innozenz IV. die Augustinerregel ... *ut ordo monasticus, qui secundum deum et sancti Augustini regulam a vobis susceptam inviolabiliter institutus esse dinoscitur*. Die Unterstellung unter die Augustinerregel ist quellenmäßig ohne Unterbruch bis zur Umwandlung des Klosters in eine Benediktinerinnenabtei belegt ⁴, und im Besonderen durch die Erklärungen der päpstlichen Bulle vom Jahre 1497 an den Bischof von Konstanz erhärtet ⁵. Danach hat Münsterlingen seit seiner Gründung die Augustinerregel beobachtet, und zwar als Kanonissenstift (*sub regula et ordine s. Augustini canonicarum regularium fundatum et institutum fuisse*) Nicht nur die Formel des in die Hand der Meisterin abzulegenden Gelübdes, das bloß Gehorsam, nicht aber Armut und Keuschheit verlangt (*Promitto, quod obediens ero magistrae secundum regulam sancti Augustini et secundum statum monasterii usque ad mortem*), sondern auch die *instituta monasterii* im besonderen ⁶ und die Praxis sprechen dafür. Hiebei

¹ Vgl. TUB. IV, Nr. 1110; J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 250, 251, nach REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, f. 35'; J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 323, nach REIMANN, ebd., f. 45', dazu J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 470, Vidimation.

² Vgl. unten S. 172.

³ TUB. II, Nr. 135.

⁴ Die Belege aus jedem Jahrhundert sind zahlreich, vgl. TUB. III, Nr. 784, 907; V², Nr. 1898, IV¹, Nr. 1651 (Auszug REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, f. 13'); VII, Nr. 3626, 4166, 4188; VIII, Nr. 4282; J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 244, 261, 271, 279, 285, 302, 321, 327, 327, 340, 363, 375, 389, 390, 398, 433; Kopialbuch I (Klosterarchiv Einsiedeln A.SR. 7), f. 61; REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, f. 63). Diese Stücke sind im Auszug bei REIMANN, z. T. in den Kopialbüchern a. a. O. A.SR 7–9 wiedergegeben oder im Or. im Thurgauischen Staatsarchiv, Münsterlingen, erhalten. Zu beachten ist, daß die Zeitspanne sich mit derjenigen deckt, während welcher Münsterlingen auch als Dominikanerinnenkloster angesprochen wird.

⁵ J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 492, nach REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, f. 67', Or. Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. I, Nr. 4. Inhalt bei K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 262.

⁶ Statuen sind nur wenige vorhanden. Dazu gehört der Konventsbeschluß über die Höchstzahl der Frauen, durch den Bischof von Konstanz bestätigt am 5. März 1309 (TUB. IV, Nr. 1110), das Privileg Kaiser Sigismunds über die Aufnahme

ist die Rechtsstellung der einzelnen Chorfrau entscheidend. Zu den Aufnahmebedingungen gehört die legitime Herkunft aus dem niederen Adel der Bodenseegegend oder dem Konstanzer Patriziat und die Beibringung einer Aussteuer von 100 pf. Die Kanonisse behält ihren Privatbesitz und hat freies Austrittsrecht, und zwar unter Rückerstattung der eingebrachten Dos¹.

Vereinzelt sprechen nun die Quellen Münsterlingen als Dominikanerinnenkloster an. Es sind zum Teil geistliche Stellen, die das tun. Am 8. November 1373 formuliert Johannes Molhardi, Domherr und Official in Konstanz, der im Auftrag des vom Papste bestimmten Richters, des Abtes Donald vom Schottenkloster in Konstanz, einen Zehntenstreit zwischen dem Kloster Kreuzlingen und dem Konvente von Münsterlingen entscheidet, diesen Status als *ordinis sancti Augustini sub cura et secundum instituta fratrum Predicatorum viventibus*²; die Ablaßverleihungen des Bischofs von Konstanz vom 31. Dezember 1401 und verschiedener Kardinäle 1464 und 1489 lauten zu Gunsten des Klosters Münsterlingen *ordinis Predicatorum* oder *ordinis Predicatorum et regularis Augustini*³. Diese Formeln zeigen, daß das Stift der Cura der Prediger, und zwar der Niederlassung St. Nikolaus auf der Insel vor Konstanz, unterstellt worden ist. Beziehungen zwischen den Konstanzer Predigern und den Kloster-

von Töchtern vom 20. März 1415 (J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 250, nach REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, f. 45'), zuletzt die unten erwähnte Klosterordnung von Bischof Hugo von Landenberg vom Jahre 1498.

¹ Als Quellen vgl. die Klosterordnung von 1498 (S. 172 Anm. 2); Urk. vom 14. Sept. 1367 über die Entlassung einer Klosterfrau aus Gehorsam und Gelübde (TUB. V, Nr. 2913), Aussteuerempfang durch das Kloster 21. Mai 1284 (TUB. III, Nr. 758), 1480 und 1481 (J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 453, 457), Rückzahlungen beim Austritt 1448 (J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 337) und in den zahlreichen Fällen der Reformationszeit (J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 501–510), dazu R. TSCHUDI, Die Schicksale des Klosters Münsterlingen zur Zeit der Reformation und der katholischen Reform ca. 1520–70, in ZSKG 39 (1945), S. 245 ff., wo die Austritte dieser Zeit zusammengestellt sind. Der Eigenbesitz der Klosterfrauen ergibt sich aus den Handänderungen, Jahrzeitstiftungen und Streitfällen. Beispiele dazu TUB. VII, Nr. 4047; TUB. VIII, Nr. 4282, 4283; J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 212, 215, 222, 223. Eine Liste findet sich bei K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 264.

² TUB. II, Nr. 3229. Bereits Reimann hat die Frage der Ordenszugehörigkeit studiert und bietet im Aktenband des Klosters Einsiedeln A.SR. 3 entsprechende Notizen.

³ J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 217, irrig zu 1402, vgl. REC. III, Nr. 7723; J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 395; Or. Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. XXXIX, Nr. 10. Entweder *sub cura fratrum Predicatorum* oder *ordinis Predicatorum* lauten die Formeln auch in den folgenden Stücken: J. A. PUPIKOFER, Reg., Nr. 290, 301, 326, 337, 349, 478, 480, alle nach REIMANN, Archivii Münsterlingensis ... documenta, Or. im Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen.

frauen von Münsterlingen sind erstmals 1284 nachweisbar ¹ und zwar in der Präsenz einiger Brüder als Zeugen. Doch dürfte die tatsächliche Übergabe an die Dominikaner durch den Bischof erst im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts erfolgt sein, denn noch 1308 amtiert in Münsterlingen ein Weltgeistlicher ².

Die Cura Predicatorum für Frauenklöster *ordinis sancti Augustini* entspricht einer Zeiterscheinung, und gerade die Verhältnisse im Bistum Konstanz zeigen, daß sie nicht vom Orden selbst, sondern vom Bischof ausgegangen ist. Ihre Auswirkungen sind jedoch verschieden und hängen vom Alter und den rechtlichen Voraussetzungen der betroffenen Konvente ab. Bei den einen hat sie zu strenger Regulierung, Klausur und Inkorporation in den Dominikanerorden und damit zum Genuß der Ordensprivilegien geführt. Ein Beispiel dafür ist Katharinenthal ³. Andere sind bischöfliche Klöster mit mehr oder weniger Anpassung an die dominikanischen Institute geblieben. Wir erwähnen hier das Kloster Zoffingen in der Stadt Konstanz ⁴. Dieser im Jahre 1257 ins Leben gerufene Frauenkonvent *ordinis sancti Augustini* wird 1318 durch den Bischof von Konstanz der Cura des Priors des Inselklosters übergeben. Wie Münsterlingen ursprünglich Augustinerinnenstift, aber mehr als hundert Jahre später

¹ TUB. III, Nr. 758. Auf Grund der erwähnten Quellenstellen betrachten F. X. STARGER, Beiträge, S. 311, O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes II, S. 198 und L. BAUR, Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, in Freiburger Diözesanarchiv 29 (NF. 2, 1901), S. 81 Münsterlingen als Dominikanerinnenkloster und sprechen für 1373 von einer Neugründung als solchem.

² TUB. IV, Nr. 1105, vgl. dazu S. 159 Anm. 4.

³ Über die Stellung der unter der Cura Predicatorum stehenden Klöster vgl. L. SUTTER, Die Dominikanerklöster auf dem Gebiete der heutigen deutschen Schweiz im 13. Jahrhundert, in Katholische Schweizerblätter NF. 9 (1893), S. 394. Katharinenthal, aus der Augustinerinnengemeinschaft von Dießenhofen hervorgegangen, wird mit Privileg vom 3. März 1242 (TUB. II, Nr. 153) zunächst dem Bischof von Konstanz, dann drei Jahre später auf Ersuchen der Frauen mit Bullen vom 12. Juli 1245 (TUB. II, Nr. 173) und dem 18. Juli 1254 (TUB. II, Nr. 174) dem Predigerorden übergeben. Dabei handelt es sich um eine Inkorporierung in den Orden, d. h. Unterstellung unter den Ordensprovinzial, mit Übernahme von Regel und Klosterordnung (Klausur), geistlicher Aufsicht und Betreuung durch Predigerbrüder (Beichte, Sakramentenspende). Das inkorporierte Kloster kommt in Genuß aller Ordensprivilegien, vgl. das Privileg vom 28. Febr. 1308 für Katharinenthal (TUB. IV, Nr. 1036), vidimiert am 2. Sept. 1312 (TUB. IV, Nr. 1157). Spätere Bestätigungen sind erwähnt bei K. KUHN, Thurgovia Sacra III, S. 85, 86. Im Gegensatz zu Katharinenthal besitzt Münsterlingen kein einziges derartiges Privileg, das mit der Cura Predicatorum verbunden wäre. Dasselbe gilt für Zoffingen.

⁴ Vgl. B. HILBERLING, 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257–1957, Konstanz 1957, S. 12 ff.

und nach dem Aufkommen der Bettelorden gestiftet, steht es dem dominikanischen Einfluß offener gegenüber, so daß es im Zuge der Reformen Bischof Hugos von Landenberg 1497 dem Orden auch rechtens inkorporiert werden konnte ¹.

Bei Münsterlingen sind die Folgen der Cura Predicatorum bescheidener. Es hat die rechtlichen Merkmale seiner frühen Einrichtung als Chorfrauenstift bewahrt und hält sich weder an strenge Klausur noch an ein Armutsgelübde. Der Verlauf seiner Geschichte ist aus diesem Grund anders als bei Zoffingen. Den genannten Quellen entnehmen wir zunächst kaum mehr als die Tatsache der Unterstellung unter die Cura der Prediger, und auch die von Johannes Molhardi in diesem Fall zutreffend verwendete, aber für die dem Orden unterstellten Frauenklöster stehend gewordene Formel, sagt über den Umfang der in der Praxis der Cura übernommenen Institute nichts aus. Und wie weit die Rechte des Priors der Dominikaner, etwa im Vergleich mit Zoffingen gehen, wo er neben Seelsorge und geistlicher Aufsicht auch die vom Konvente gewählte Priorin einsetzt und das Kloster nach Außen vertritt, ist nicht ersichtlich ². Im Falle Münsterlingens beschränkt sich die Cura wohl auf die Seelsorge, Stellung des Beichtiger-Pfarrers, von den Instituta sind sicher Kleidung und Chorgebet übernommen worden ³. Im Übrigen zeigt gerade die Bulle von Papst Alexander VI. von 1497 an den Bischof von Konstanz ⁴, wo dies festgestellt wird, daß in Münsterlingen selbst bei den Frauen Unsicherheit über ihre Zugehörigkeit besteht, und daß sich die Meinungen teilen, ob das Stift als Kollegiatskirche mit Säkularkanonissen, als reguliertes Augustinerchorfrauenstift oder als Dominikanerinnenkloster zu betrachten sei. Auf Grund der Stiftung und der Rechtsverhältnisse hat der Papst zu Gunsten des zweiten entschieden, und zwar so, daß die Münsterlinger Frauen in ihren ursprünglichen Stand der *canonissae ordinis sancti Augustini* zurückzuführen seien und ihnen eine Pröpstin vorzustehen habe.

¹ Vgl. B. HILBERLING, a. a. O., S. 21 ff., dazu A. WILLBURGER, Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Luppen (1496–1537) und die Glaubensspaltung, phil. Diss. Tübingen 1917.

² Die Überlieferung des Inselklosters von Konstanz schweigt in diesem Punkte, vgl. B. HILBERLING, Das Dominikanerkloster St. Nikolaus auf der Insel vor Konstanz, Konstanz 1969.

³ Auf dominikanischen Einfluß gehen die Münsterlinger Hss. Einsiedeln 632 und 638 aus dem 14./15. Jh. zurück (Collectarius und Psalter), vgl. A. BRUCKNER, Scriptoria medii aevi Helvetica X, S. 53.

⁴ Vgl. S. 168.

Erst das Schicksal der Klöster im Zeitalter der Reformen zeigt die entscheidenden Gegensätze ihrer früheren Entwicklung. Sowohl für Zoffingen wie für Münsterlingen bedeutet der Reformwille des Bischofs von Konstanz, Hugos von Landenberg, die Sicherung ihrer Ordenszugehörigkeit¹. Aber während Zoffingen dem Dominikanerorden inkorporiert wurde, legten die Frauen von Münsterlingen, vermutlich im Anschluß an die Reformdiözesansynode des Jahres 1497, die Frage ihrer Ordenszugehörigkeit in Rom vor, und gemäß päpstlichem Entscheid sollte das Kloster in seinen alten Status des regulierten Chorfrauenstiftes zurückgeführt werden. In diesem Sinne hat der Bischof von Konstanz denn auch das Stift durch die Ordnung des folgenden Jahres «reformiert»².

¹ Die Veranlassung dazu dürfte die Diözesansynode vom 10. Febr. 1497, die eine Reform von Klerus und Laien ins Auge faßte, gegeben haben, vgl. dazu A. WILLBURGER, *Die Konstanzer Bischöfe*, S. 13.

² J. A. PUPIKOFER, *Reg.*, Nr. 500, nach REIMANN, *Archivii Münsterlingensis ... documenta*, f. 68; Or. Staatsarchiv Thurgau, Münsterlingen L. I, Nr. 5; Inhalt bei K. KUHN, *Thurgovia Sacra III*, S. 262.